

Der politische Ehekonsens und die kirchliche Dispens vom Ehehindernis der *religio mixta* wurde von der zuständigen Kirchenbehörde bzw. der politische Ehekonsens von der Regierung erst dann erteilt, wenn sich die Brautleute durch einen schriftlichen Revers verpflichteten, ihre Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen¹.

Dieses Mischehenabkommen ist im Geiste der fürstlichen Instruktion an das Oberamt von 1843² abgefaßt. Es ist m. a. W. eine diesbezügliche gesetzliche Neuauflage, da sie z. T. ausdrücklich deren Bestimmungen wiederholt, obwohl damals in § 8 der Verfassung von 1862 die Freiheit der äußeren Religionsausübungen garantiert wird. Das Dekret der Regierung an das Landgericht vom 20. Jänner 1866³ gibt unverhüllt zu erkennen, daß am System des Staatskirchentums weiterhin festzuhalten ist. Hierin setzt die widersprüchliche und auseinanderstrebende Entwicklung von Rechtsordnung und Staatspraxis an⁴. Eine Synthese von staatskirchlicher Tradition und religionsfreiheitlicherer Ordnung wird verpaßt.

2. Das geltende Schulgesetz von 1929

Das geltende bekenntnisgebundene Schulgesetz von 1929⁵ ist in erster Linie eine Antwort der katholischen Kirche⁶ auf den Erziehungs- und Unterrichtsartikel der Verfassung (Art. 16), um ihren eigenen Rechtsanspruch und ihrer aus der Verfassungsgeschichte begründeten Position im Schul- und Erziehungssektor Nachachtung zu verschaffen. Dreh- und Angelpunkt der von Staat und Kirche vertretenen strittigen Anschauungen in dieser Frage bildeten die von der Kirche geforderte ausdrückliche, verfassungsrechtliche Garantie eines religiös-katholischen Schulunterrichtes und die vom Staate beanspruchte oberste Leitung im Erziehungs- und Unterrichtswesen⁷.

¹ Siehe C 4 Präambel und Ziffer 4.

² B 14 und 18.

³ B 37.

⁴ Es sind die Bestimmungen vor Augen zu halten: A 13/§ 8 und A 19 Art. 37 und 39.

⁵ B 86.

⁶ An dieser Stelle ist nochmals daran zu erinnern, daß das Schulgesetz von 1929 von Herrn Kanonikus Frommelt verfaßt wurde.

⁷ Ein treffliches Bild davon vermittelt das Schreiben des Bischofs an den Landesverweser vom 17. August 1921, LRA Reg. 1921 Nr. 963. «Für den § 16